

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen und Verträge, die zwischen der Perga GmbH und dem Lieferanten abgeschlossen werden, sofern sie einmal vereinbart wurden.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die Perga GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu; in diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Bestellungen gelten die AEB nachrangig und ergänzend.
- 1.3 Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit dem Einkauf der Perga GmbH oder dem Besteller unter Angabe der Bestellnummer zu führen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen der Perga GmbH sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 7 Tagen schriftlich zu bestätigen. Andernfalls behält sich die Perga GmbH das Recht vor, die Bestellung zu stornieren. Eine verspätete Auftragsbestätigung durch den Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch die Perga GmbH.
- 2.3 Schweigen auf eine Bestellung im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten kann nur dann als Annahme gelten, wenn es sich um ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben handelt und den Grundsätzen des Handelsrechts (HGB) entspricht.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten alle Nebenkosten (Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll etc.), sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 3.2 Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen, sofern zwischen Verkäufer und Käufer nicht anders vereinbart.
- 3.3 Die Zahlungsfrist beginnt erst nach vollständiger, mangelfreier Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung, die alle gesetzlich erforderlichen Angaben enthält.

4. Lieferung, Lieferverzug

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die Perga GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine fristgerechte Lieferung gefährden.
- 4.2 Im Falle eines Lieferverzugs stehen der Perga GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu. Zusätzlich kann eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwerts pro Tag des Verzugs, maximal jedoch 5 %, geltend gemacht werden.

- 4.3 Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche wegen Lieferverzuges bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 4.4 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen Lieferungen DDP (Delivered Duty Paid) gemäß den aktuellen Incoterms. Der Lieferant trägt demnach alle Kosten und Risiken bis zur Anlieferung an den von der Perga GmbH genannten Bestimmungsort.

5. Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

- 5.1 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 5.2 Die Perga GmbH ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung unverwendbar geworden ist.
- 5.3 Die Perga GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 5.4 Ein Rücktrittsrecht für die Perga GmbH besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.
- 5.5 Die Perga GmbH kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Beauftragten oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.
- 5.6 Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

6. Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Gefahr geht erst nach vollständiger Anlieferung an den von der Perga GmbH in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort über.
- 6.2 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 6.3 Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und sind im Einzelfall zu prüfen.

7. Obhutspflicht und Haftung für beigestellte Waren

- 7.1 Von der Perga GmbH beigestellte Ware jeglicher Art und Umfang bleibt in jedem Fall Eigentum der Perga GmbH. Der Lieferant übernimmt ab Übernahme der Ware bis zur Rückgabe die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung und Behandlung.
- 7.2 Der Lieferant haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der beigestellten Ware während der

Bearbeitung, Lagerung oder des Transports innerhalb seiner Betriebsstätte – unabhängig von der Ursache, einschließlich Ereignissen, die als höhere Gewalt gelten könnten.

- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Versicherung mit ausreichender Deckung für die beigestellte Ware abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die auch Schäden durch höhere Gewalt einschließt (z. B. Inhaltsversicherung mit Einschluss fremden Eigentums, Betriebshaftpflicht mit Obhutsschäden). Auf Verlangen hat der Lieferant den Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes vorzulegen.
- 7.4 Der Lieferant haftet mindestens in Höhe der abgeschlossenen Versicherungssumme; weitergehende Ansprüche der Perga GmbH bleiben unberührt. Liegt kein ausreichender Versicherungsschutz vor, haftet der Lieferant in voller Höhe des entstandenen Schadens.
- 7.5 Im Schadenfall ist der Lieferant verpflichtet, die Perga GmbH unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zur Schadensabwicklung erforderlichen Unterlagen, Auskünfte und Mitwirkungen zu erbringen.

8. Gewährleistung und Mängelhaftung

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 8.2 Bei Mängeln stehen der Perga GmbH die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Unabhängig davon kann die Perga GmbH nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Alle mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung verbundenen Kosten trägt der Lieferant.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- 8.4 Die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

9. Produkthaftung und Versicherung

- 9.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch fehlerhafte Ware entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen und diese auf Verlangen der Perga GmbH nachzuweisen.

10. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Bestellung zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln und diese nur für die Durchführung der Bestellung zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Perga GmbH.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

12. Compliance

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Durchführung des Vertrags sämtliche anwendbaren Gesetze, insbesondere solche in Bezug auf Umwelt-, Arbeitsschutz- und Menschenrechtsvorschriften, einzuhalten.
- 12.2 Der Lieferant erklärt sich mit der aktuellen Fassung des Code of Conduct (CoC) für Lieferanten, der auf der Homepage der Perga GmbH abrufbar ist, einverstanden und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben.

Stand 12.08.2025